

# **Studienordnung**

## **für den Studiengang Evangelische Religionslehre**

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die  
Primarstufe als weiteres Fach

an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal

vom YY.YY.YYYY

- zugleich Anlage 7.2 zur allgemeinen Studienordnung für die Studiengänge im Lehramt für die Primarstufe vom 02.02.1998 -

Aufgrund von § 2 (4) und § 85 (1) des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW S. 124) in der neuesten Fassung und nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) in der Fassung vom 19.11.1996 mit der Neufassung der Anlage 24 zu § 55 LPO vom 15.05.1998 und in Ergänzung zur allgemeinen Studienordnung für die Studiengänge im Lehramt für die Primarstufe vom 02.02.1998 hat die Bergische Universität-Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der Primarstufe im weiteren Fach erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel und Studienabschluss
- § 2 Sprachanforderungen
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Schulpraktische Studien
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Grundstudium
- § 7 Hauptstudium
- § 8 Aufbaustudium
- § 9 Erweiterungsprüfung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan (Empfehlung)

## § 1 Studienziel und Studienabschluss

- (1) Der Studiengang Evangelische Religion führt zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Primarstufe im weiteren Fach. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird der Nachweis erbracht, dass je nach Studiengang die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, derer es zur Erteilung eines sach- und ordnungsgemäßen Unterrichts entsprechend der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen Lernziele für die Primarstufe bedarf.
- (2) Evangelische Religionslehre wird in den Schulen gemäß Artikel 7 (3) GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirchen erteilt. Über diese Grundsätze unterrichten die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie entsprechende Ausführungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.
- (3) Zur Erteilung des Unterrichts im Schulfach Evangelische Religionslehre bedürfen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer<sup>1</sup> neben der in der Ersten Staatsprüfung erworbenen Lehrbefähigung gemäß Artikel 14 (1) der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Hierüber unterrichtet die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 19. Mai 1976.

## § 2 Sprachanforderungen

- (1) Erwünscht sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Altgriechisch, Althebräisch oder Latein. Ein uneingeschränkter Zugang zu allen Lehrveranstaltungen ist nur mit Griechisch- bzw. Lateinkenntnissen möglich. Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hingewiesen.
- (2) Griechisch- oder Lateinkurse werden an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal im Fachbereich 4 durchgeführt. Hebräischkurse bietet die Kirchliche Hochschule Wuppertal an.
- (3) Durch den freiwilligen Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen verlängert sich die Regelstudienzeit nicht.

## § 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Über die in den Gemeinsamen Vorschriften beschriebenen Lehrveranstaltungen hinaus bie-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird das grammatikalische Maskulinum grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

tet das Fach Evangelische Theologie folgende Lehrveranstaltungen an:

- *Workshop*: Workshops bieten die Möglichkeit, methodisches Wissen in experimenteller Form und in entsprechender Vielfalt der didaktischen Zugänge an einer dafür geeigneten Thematik umzusetzen.
  - *Tutorium*: Tutorien sind das Lehrangebot vorbereitende, ergänzende und vertiefende Veranstaltungen, deren Besuch besonders den Studierenden im Grundstudium empfohlen wird. Darüber hinaus stehen Tutorien auch Studierenden im Hauptstudium offen. Die Teilnahme an Tutorien ist nicht auf die in § 6 (3) und § 7 (3) genannten Pflichtstunden anrechenbar.
  - *Exkursion*: Exkursionen dienen der Anschauung kirchengeschichtlicher, kirchen- und religionskundlicher Sachverhalte sowie dem Kennenlernen diakonischer und pädagogischer Einrichtungen der Kirche. Sie werden angeboten, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Auf sie wird durch Aushang oder Ankündigung im offiziellen oder kommentierten Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.
- (2) Grundsätzlich stehen die Lehrveranstaltungen des Faches Evangelische Theologie allen Studierenden offen. Nach Maßgabe der Dozierenden kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen jedoch an spezifische Voraussetzungen geknüpft werden, auf die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder zu Beginn der Veranstaltung aufmerksam zu machen ist.
- (3) Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stehen den Studierenden wechselseitig alle Lehrveranstaltungen offen. Leistungsnachweise werden gegenseitig anerkannt.

#### **§ 4 Schulpraktische Studien (fachspezifische Bestimmungen)**

Schulpraktische Studien (SPS III) dienen der Einführung in die Beobachtung, Analyse und Planung von Religionsunterricht. Sie werden während des Hauptstudiums in einem Seminar oder einer Übung der Fachdidaktik durchgeführt. 2 SWS sind dafür vorgesehen. Nach Möglichkeit soll auch Unterricht gehalten werden.

#### **§ 5 Studienleistungen**

- (1) Mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden zu regelmäßiger Teilnahme und kontinuierlicher Mitarbeit, besonders auch zur Übernahme und Ausführung von Eigenbeiträgen zur Bearbeitung gestellter Aufgaben. Die von den Teilnehmenden erwarteten individuellen Leistungen werden im Fachstudienführer Evangelische Theologie bei der Ankündigung der entsprechenden Lehrveranstaltung und/oder vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung genannt.
- (2) Zur Ausstellung von Teilnahme-, Leistungs- und Qualifizierten Studiennachweisen berech-

tigt sind die Dozierenden des Evangelisch-Theologischen Seminars der BUGH.

- (3) Bei regelmäßiger Teilnahme kann der individuelle Beitrag von Studierenden vom Dozierenden bescheinigt werden. Folgende Formen der Bescheinigung sind möglich:
- *Teilnahmenachweis*: Ein Teilnahmenachweis wird erteilt nach regelmäßiger vorbereiteter Teilnahme und Mitarbeit, gegebenenfalls nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden zusätzlich durch ein Protokoll oder ein unausgearbeitetes Referat.
  - *Leistungsnachweis* (Grundstudium): Ein Leistungsnachweis im Grundstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
  - *Leistungsnachweis* (Hauptstudium): Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates oder einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer.
  - *Qualifizierter Studiennachweis* (Hauptstudium): Ein Qualifizierter Studiennachweis im Hauptstudium kann erteilt werden nach Maßgabe des bzw. der Dozierenden entweder aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines ausgearbeiteten Referates, einer Essayklausur bzw. „kombinierten Klausur“ von etwa zwei Stunden Dauer oder eines vertieften Kolloquiums.
- (4) Der Versuch, einen Leistungsnachweis oder einen Qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, kann wiederholt werden. In einer Lehrveranstaltung kann nur *ein* Nachweis erworben werden.

## § 6 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium stellt die wissenschaftliche Einführung in das Studium der Evangelischen Religionslehre dar. Es dient vor allem der Aneignung elementarer Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse. Die Studierenden sollen während des Grundstudiums mit den fachspezifischen Arbeitstechniken, Hilfsmitteln und Methoden vertraut gemacht werden.
- (2) Zu unterscheiden ist zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen (P) sind für alle Studierende des spezifischen Studienganges verpflichtend. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ergänzen den Katalog der Pflichtveranstaltungen bis zum vorgeschriebenen Umfang an Semesterwochenstunden (SWS). Wahlveranstaltungen (W) bieten unter anderem die Möglichkeit, auch über das Fach Evangelische Religionslehre hinaus weitere Veranstaltungen anderer Fächer und Studiengänge zu belegen. Pflichtveranstaltungen sind als solche im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (3) Das Grundstudium umfasst mindestens Lehrveranstaltungen von 12 SWS, die sich auf folgende Pflichtveranstaltungen (P) verteilen:

<u>Bereich</u>	<u>Studienleistung</u>	<u>Pflichtveranstaltung (P)</u>
<b>A 1/A2</b> <i>Altes und Neues Testament</i>	6 SWS, <i>verteilt auf:</i> AT: 2 SWS: NT: 2 SWS: NT: 2 SWS:	Ü Bibelkunde des AT <i>und</i> Ü Bibelkunde des NT <i>und</i> Ü Grundwissen NT
<b>A 3</b> <i>Kirchengeschichte</i>	2 SWS, <i>und zwar</i> 2 SWS:	Ü Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grundlagentextes
<b>A 5/6</b> <i>Dogmatik und Ethik</i>	2 SWS, <i>und zwar:</i>	Ü Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes
<b>B</b> <i>Religionspädagogik und Didaktik des Ev. Religionsunterrichts</i>	2 SWS, <i>und zwar:</i>	Ü/S Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung

- (4) Während des Grundstudiums sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, und zwar im Rahmen der Übung „Grundwissen des NT“ oder des „Proseminars NT“ und - wahlweise - im Rahmen der Übung „Bibelkunde des AT“ bzw. „Bibelkunde des NT“. Die nicht durch LN attestierten Pflichtveranstaltungen sind durch Teilnahme­scheine (TN) nachzuweisen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird in der Regel nach dem dritten Fachsemester attestiert. In diesem Zusammenhang ist ein beratendes Gespräch über inhaltliche und organisatorische Aspekte des bisherigen und künftigen Verlaufs des Studiums durchzuführen. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

## § 7 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich gemäß Anlage 24 zu § 55 LPO in der Fassung vom 12.10.2000 in das Studium folgender Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
<b>A</b> Theologie	1 Exegese und Theologie des Alten Testaments 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4 Religionen/Religionsgeschichte 5 Dogmatik 6 Ethik

<b>B</b>	Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe
----------	--	--

- (2) Im Hauptstudium sollen Kenntnisse in den einzelnen Bereichen der Evangelischen Religionslehre erweitert und wissenschaftliche Methoden erprobt werden. Die fachliche Arbeit soll durch Schwerpunktbildung vertieft werden. Die Schulpraktischen Studien (SPS III) führen unter fachdidaktischer Anleitung in das Praxisfeld Schule ein.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen in der Regel 10 SWS. Dabei sind Studien jeweils in einem Teilgebiet des Bereichs A (4 SWS) und B (4 SWS, darunter 2 SWS für eine Lehrveranstaltung SPS III) nachzuweisen. Die verbleibenden 2 SWS sollten im Teilgebiet A 4 (Religionen/Religionsgeschichte) belegt werden.
- (4) Während des Hauptstudiums sind ein Leistungsnachweis (Bereich B) und ein Qualifizierter Studiennachweis (Bereich A) zu erbringen. Die Nachweise sind im Rahmen eines Seminars, Hauptseminars oder Oberseminars in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

## **§ 8 Aufbaustudium**

Auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ist an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. phil. oder mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. paed. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs 2: Geschichte-Philosophie-Theologie.

## **§ 9 Erweiterungsprüfung**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe kann eine Erweiterungsprüfung im weiteren Fach Evangelische Religionslehre nach § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung sind Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des Studiengangs Evangelische Religionslehre für das Lehramt der Primarstufe im weiteren Fach (d.h. 12 SWS) notwendig. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Essen - Dienststelle Wuppertal, Gaußstr. 20, 42097 Wuppertal abgelegt. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
  - der Nachweis vorbereitender Studien von mindestens 12 SWS.
  - ein Leistungsnachweis aus dem Grundstudium sowie zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium gemäß § 7 (4).
- (4) Über die Durchführung und Umfang der Erweiterungsprüfung informiert das Staatliche Prüfungsamt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2: Geschichte-Theologie-Philosophie vom YY.YY.YYYY und des Senats der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal vom YY.YY.YYYY sowie meiner Genehmigung vom YY.YY.YYYY

Wuppertal, den YY.YY.YYYY

Der Rektor



## Anhang: Studienplan (Empfehlung)

### 1. Grundstudium:

<b>Bereich A 1/A 2</b> (Altes und Neues Testament):	Ü Bibelkunde AT ( <b>P</b> ) <i>und</i> Ü Grundwissen NT ( <b>P</b> ) <i>und</i> Ü Bibelkunde NT ( <b>P</b> )
<b>Bereich A 3</b> (Kirchengeschichte)	Ü Lektüre eines kirchengeschichtlichen Grund- lagentextes ( <b>P</b> )
<b>Bereich A 5/A 6</b> (Dogmatik und Ethik):	Ü Lektüre eines systematisch-theologischen Grundlagentextes ( <b>P</b> )
<b>Bereich B</b> (Religionspädagogik und Didaktik des ev. Religionsunterrichts):	Ü/S Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung ( <b>P</b> )

### 2. Hauptstudium:

<b>Bereich A</b> (Theologie):	2 Lehrveranstaltungen in einem der Teilgebiete nach freier Wahl, darunter 1 Seminar <i>und</i> 1 Lehrveranstaltung in Teilgebiet A 4 (Religio- nen/Religionsgeschichte)
<b>Bereich B</b> (Religionspädagogik und Didaktik des ev. Religionsunterrichts):	1 Veranstaltung nach freier Wahl <i>und</i> 1 Lehrveranstaltung SPS 3